

**Schutzzonenreglement
für die Quellfassungen Rütihof
der Gemeinde Siglistorf / AG**

Gemeindegebiet Siglistorf / AG und Oberweningen / ZH

mit Schutzzonenplan 1 : 1 000

8. August 1995

GEMEINDE SIGLISTORF/AG
GEMEINDE OBERWENINGEN/ZH

**SCHUTZZONENREGLEMENT
FÜR DIE QUELFFASSUNGEN RÜTIHOF
DER GEMEINDE SIGLISTORF/AG**

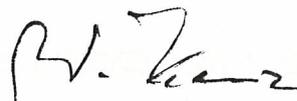
prov. Fass.-Nr. 9000

8. August 1995

Vorprüfung gem. Gewässerschutzgesetzgebung

durchgeführt am: 31. Aug. 1995

AARG. BAUDEPARTEMENT
ABTEILUNG UMWELTSCHUTZ

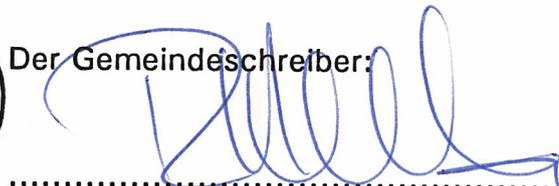


~~Vom Gemeinderat Siglistorf verfügt am:~~

Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:



Vom Gemeinderat Oberweningen festgesetzt am:

22. 11. 1994

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. **1338**
vom **13. Juni 1996**

Rechtliche Grundlagen

- Art. 1.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991, Art. 20.
- 1.2 Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981.
- 1.3 Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, 1982.
- 1.4 Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986 mit Änderung vom 16. September 1992.
- 1.5 Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991.
- 1.6 Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992.
- 1.7 Einführungsgesetz des Kantons Zürich zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974, Abschnitt V, §§35–40.

Gegenstand, Planunterlagen

- Art. 2.1 Das Reglement bezieht sich auf die um die obgenannten Quellfassungen der Gemeinde Siglistorf in Siglistorf/AG und Oberweningen/ZH ausgetrennten Schutzzonen.
- 2.2 Grundlage für die Ausscheidung der Schutzzonen bildet der Geologisch-hydrologische Bericht der Dr. Heinrich Jäckli AG vom 16.11.1984. Für die definitive Begrenzung der Schutzzonen ist der Schutzzonenplan 1:1'000 der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich und Baden, vom 8. August 1995 massgebend. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Reglements.
- 2.3 Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

Zone S III, "weitere" Schutzzone

Art. 3 In der Zone S III gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 3.1 Industrielle und gewerbliche Bauten und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen oder gelagert werden, sind verboten.
- 3.2 Während der Ausführung von Hoch- und Tiefbauten gelten die im Anhang aufgeführten Bestimmungen.
- 3.3 Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüche und andere Materialentnahmen sind verboten.
- 3.4 Auffüllungen sind nur mit nicht wassergefährdendem, unlöslichem Material zugelassen und bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Gewässerschutz-Fachstelle.

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen ist verboten.

- 3.5 Landwirtschaftliche Nutzung ist unter den nachstehenden Einschränkungen erlaubt:
 - Beim Ackerbau sind Bracheperioden durch den Anbau von geeigneten Gründungs- und Zwischenfutterpflanzen auf das Minimum zu beschränken. Ackerbau ist in geregelter Fruchtfolge zu betreiben.
 - Zu beachten sind die im nachgeführten Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen. Produkte, die einem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet. Es gilt die gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der kantonalen Zentralstelle für Pflanzenschutz an der Landwirtschaftlichen Schule Muri laufend nachgeführte Liste.

- Bei der Düngung sind die Düngungsnormen der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten und die Einschränkungen gemäss Anhang 4.5 der Stoffverordnung (StoV) zu beachten. Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der Bedürfnisse der jeweiligen Kultur ist verboten.
 - Auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden darf keine Jauche ausgebracht werden.
 - Vom 1. November bis 1. März ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Kunst- und Hof-Düngern verboten.
 - Handelsdünger, die Stickstoff enthalten, und Jauche dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt oder besät wird.
 - Das Ausbringen von Klärschlamm ist verboten.
 - Die Zwischenlagerung von Mist im Feld ist verboten.
- 3.6 Die forstliche Nutzung ist gestattet. Die Verjüngung des Waldes hat möglichst kleinflächig zu erfolgen.
- 3.7 Bezüglich der Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel) im Wald gelten das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991, die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992, die Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986 (Anhang 4.3) und die Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz.

In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenbehandlungsmittel, die mit dem Signet «grundwassergefährdend» gekennzeichnet sind.

Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden) ist im Wald verboten.

Die Verwendung von Düngern und Zusätzen ist im Wald grundsätzlich verboten.

Die Zulässigkeit der verwendeten Mittel richtet sich nach den Weisungen des Kantonsobersforsters betreffend «Schutz des liegenden Holzes im Wald und die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Wald».

In der Zone S III gilt insbesondere:

Pflanzenschutzmittel nach Anhang 4.3 der StoV dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten. Sie dürfen insbesondere nur verwendet werden:

- a) für die Behandlung von Holz, das durch Naturereignisse beeinträchtigt ist;
- b) für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann. Die vom Förster dafür beanspruchten Lagerplätze sind einer Eignungsprüfung zu unterziehen. Diese wird durch den Gemeinderat veranlasst. Über die Eignung eines Platzes entscheidet letztlich die kantonale Gewässerschutzfachstelle.
- c) in forstlichen Pflanzgärten;
- d) bei Wieder- und Neuanpflanzungen oder Naturverjüngungen;
- e) gegen Waldschäden, die auf Einwirkungen von Schadstoffen zurückzuführen sind.

3.8 Die Anwendung von Holzschutzmitteln gemäss Anhang 4.4 der StoV ist verboten.

- 3.9 Die Erstellung neuer befestigter Waldwege hat im Einvernehmen mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu erfolgen. Dabei dürfen die Deckschichten der wasserführenden Horizonte nicht verletzt werden. Anfallendes Strassen- oder Sickerleitungswasser darf nicht punktuell versickert werden.
- 3.10 Für neue Bauten und Anlagen wie Erholungseinrichtungen, Parkplätze usw., ist bei der kantonalen Gewässerschutzfachstelle eine Bewilligung einzuholen. Sie kann erteilt werden, wenn das Grundwasser nachweisbar nicht gefährdet wird. Vorbehalten bleibt die Beurteilung aufgrund der bau- und forstrechtlichen Bestimmungen.

Bestehende Anlagen sind in Absprache mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle auf ihr Weiterbestehen zu überprüfen.

Zone S II, «engere» Schutzzone

Art. 4 Zusätzlich zu den in Art. 3 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone SII folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 4.1 Wasserwerksfremde Hoch- und Tiefbauten sind verboten.
- 4.2 Der Waldbestand muss erhalten bleiben. Die waldbauliche Tätigkeit hat naturnah zu erfolgen.
- 4.3 Jede Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln ist verboten. In der Zone SII gelagertes Holz darf nicht behandelt werden. Es dürfen keine neuen Holzlagerplätze erstellt werden.
- 4.4 Das Anlegen von forstlichen Pflanzgärten ist nicht zugelassen.
- 4.5 Das Erstellen von unbefestigten Wegen (Maschinenwege) ist im Einvernehmen mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle möglich.
- 4.6 Rinden- und Holzschnitzelhaufen zu Kompostierzwecken sind verboten.
- 4.7 Das Aufstellen von Mannschafts- und Werkwagen, in welchen wassergefährdende Flüssigkeiten gelagert werden, ist verboten, oder die Wagen sind mit entsprechenden Schutzvorkehrungen (Auffangwannen) auszurüsten.

Fahrzeuge und Maschinen dürfen nicht unbeaufsichtigt innerhalb der Zone SII abgestellt werden.
- 4.8 Das Anlegen und Betreiben von Wildfütterungsstellen ist verboten.
- 4.9 Die Abgrenzung der Zone SII ist zu markieren.

Zone S I, "Fassungsbereich"

Art. 5 Zusätzlich zu den in den Artikeln 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone S I folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 5.1** Ausser Forstwirtschaft ist jede Nutzung untersagt.
- 5.2** Wasserwerksfremde Bauten, Anlagen und Materiallager aller Art sind verboten.
- 5.3** Jede Lagerung von Holz ist verboten.
- 5.4** Verletzungen des Waldbodens sind zu vermeiden.
- 5.5** Die Abgrenzung der Zone S I ist im Gelände gut sichtbar zu markieren.

Spezielle Bestimmungen

- Art. 6 In Anwendung der vorstehenden Eigentums- bzw. Nutzungsbeschränkungen und Vorschriften ordnet der Gemeinderat Siglistorf in Absprache mit dem Gemeinderat Oberweningen nach Inkrafttreten des Schutz-zonenreglementes folgende Massnahmen an:
- Art. 6.1 Der bestehende Waldweg Parz. 391 ist am Rand der Zone SI oberhalb der Fassungen Rütihof A und B mit einem hangwärts geneigten Gefälle auszubilden und hangseits durch eine dichte Halbschale oder eine Sickerleitung zu entwässern. Das anfallende Strassenwasser ist in einem dichten Gerinne seitlich wegzuführen.

Schlussbestimmungen

Art. 7 Schlussbestimmungen für das im Kanton Aargau gelegene Schutzzonen-
gebiet:

Art. 7.1 Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten
werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der
«Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grund-
wasserschutz-zonen und Grundwasserschutzarealen» des Bundesamtes
für Umweltschutz 1982, jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen
Fachstelle des kantonalen Baudepartementes festgelegt und vom Ge-
meinderat Siglistorf verfügt.

7.2 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Siglistorf, im Ein-
vernehmen mit der zuständigen Gewässerschutzfachstelle, Erleichterun-
gen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende
Abweichungen vom Reglement bewilligen.

7.3 Die Schutzzonen sind in den Waldwirtschaftsplan aufzunehmen.

7.4 Der Gemeinderat Siglistorf ist für den Vollzug dieses Reglementes zu-
ständig.

Art. 8 Schlussbestimmungen für das im Kanton Zürich gelegene Schutzzonen-
gebiet:

8.1 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fas-
sungseigentümer) im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen
für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Ab-
weichungen vom Reglement bewilligen.

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen,
die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die vom Bun-
desamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) erlassene Wegleitung
zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen und Grundwasser-
schutzarealen als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

Allfällige weitere Einschränkungen sind durch Änderung des Reglementes oder in einem separaten Verfahren zu erlassen.

- 8.2 Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.
- 8.3 Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anzumerken.
- 8.4 Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.
- 8.5 Gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 liegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für das Gemeindegebiet von Oberweningen beim Gemeinderat Oberweningen.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet dem Fassungseigentümer übertragen werden.

- 8.6 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.

Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

A N H A N G

Gewässerschutz auf der Baustelle im Bereich von Schutzzonen

Während der Ausführung zulässiger Bauten im Bereich der Schutzzonen sind folgende Gewässerschutzmassnahmen zu beachten:

- Die Baumaschinen sind abends und wochenends abseits der Baugrube resp. ausserhalb der Schutzzonen abzustellen. Für Grossbaustellen sind Installationsplätze einzurichten.
- Reparaturen und Reinigungsarbeiten an Maschinen und Fahrzeugen dürfen auf der Baustelle selbst nicht ausgeführt werden.
- Für das Auftanken der Maschinen und Fahrzeuge sind spezielle, mit den vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen versehene Baustellentanks zu verwenden. Oelfässer dürfen nicht verwendet werden.
- Kannen, Kanister usw. mit Schmiermitteln und anderen, das Grundwasser gefährdenden Flüssigkeiten dürfen nicht auf der Baustelle herumliegen. Sie müssen in Oelwannen mit 100% Auffangvolumen und unter Verschluss aufbewahrt werden.
- Bauabfälle dürfen keinesfalls als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Für die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker sind Mulden bereitzustellen.
- Falls eine Betonmischmaschine zum Einsatz gelangt, ist der Platz, auf welchem die Betonmischmaschine zu stehen kommt, dicht zu gestalten. Die anfallende Bojake ist vor dem Ableiten in Absetzbecken zu reinigen. Sie darf weder in die Kanalisation noch in ein öffentliches Gewässer abgegeben werden.
- Die Lagerung oder Verwendung geölter oder geschmierter Spundwände im Bereich von Schutzzonen ist verboten.
- Baulatrinen müssen an die Kanalisation angeschlossen werden.
- Eingriffe ins Grundwasser wie z.B. Pfahlfundationen, Spundwände, und Grundwasserhaltungen, dürfen nur vorgenommen werden, wenn dafür eine Bewilligung des Kantonalen Baudepartementes vorliegt.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.